

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1918.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung in Schwarzburg-Rudolstadt. S. 73. — Gesetz über das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Hausbesitzvermögen (Kammergut). S. 76. — Gesetz, betreffend die Abfindung des Fürstlichen Hauses nach dem Verzicht des Fürsten auf die Regierung. S. 78. — Höchste Verordnung, betreffend die Errichtung einer Günther-Stiftung. S. 83. — Gesetz, betreffend Kriegszuschläge zu den Tagelohnern der Beamten auf Dienstreisen. S. 85. — Gesetz, betre. einen Kriegszuschlag zu den Tagelohnern der Landtagabgeordneten. S. 88

---

## № XXVIII. Gesetz

vom 22. November 1918,

betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung in Schwarzburg-Rudolstadt.

### Wir Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Art. 1.

Nach dem Verzicht des Fürsten auf die Regierung geht die preisgebende Gewalt in vollem Umfange auf den Landtag über.

Im übrigen werden die Regierungsrechte durch das Ministerium ausgeübt.

#### Art. 2.

Die Unterzeichnung der Gesetze erfolgt durch den Landtagsvorstand und das Ministerium.

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. November 1918.